

# Datenschutz

---

## Grundlagen

**Michael Sonntag**

Institut für Informationsverarbeitung und  
Mikroprozessortechnik (FIM)

Johannes Kepler Universität Linz, Austria

[sonntag@fim.uni-linz.ac.at](mailto:sonntag@fim.uni-linz.ac.at)

# Grundrecht auf Datenschutz

---

- Geheimhaltung personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht
- Kein Geheimhaltungsinteresse, wenn
  - Allgemeine Verfügbarkeit der Daten
    - Jeder kann problemlos Zugang dazu erlangen (=öffentliche Daten)
    - Siehe aber später die Ausnahmen!
  - Mangelnde Rückführbarkeit auf den Betroffenen
    - Anonymisierte Daten

# Wessen Daten sind geschützt?

---

- Natürliche Personen
  - Alle Menschen
    - Nicht: Tiere, Gegenstände (außer: In Bezug auf den Besitzer)!
  - Auch Kinder gegenüber Eltern (aber: Erziehungsrecht/-pflicht, ...)
  - Auch Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber
  - Auch Manager/Politiker/... gegenüber der Öffentlichkeit
- Juristische Personen
  - Firmen
  - International ungewöhnlich
    - Kommt aus der Vergangenheit (war in Ö schon immer so)
- Dies sind die „Betroffenen!“

# Welche Daten sind geschützt?

---

- Alle Daten in Bezug auf eine Person:
  - Beispiele: Haarfarbe, Stimme, Briefe, persönliche Gewohnheiten/Vorlieben, Einkommen, Sexuelle Orientierung, letztes Frühstück, Bonität, ...
  - Unabhängig davon, ob “wichtig” oder nicht
    - Kann mit anderen Daten zusammen wichtig werden
    - Jeder kann die Wichtigkeit (sehr weitgehend) für sich selbst bestimmen
- Ergebnis: Liste von “Personen” (wie auch immer identifiziert) und “Eigenschaft(en) dieser Person“ → Liste ist geschützt
  - Achtung: Verstecktes Datum!
    - “Auf der Liste stehen”, d.h. die Überschrift auf dem Zettel!

# Wann sind Daten geschützt?

---

- Nur Daten die verwendet werden, aber nicht die Daten selbst (=“Faktum”)
  - Sammeln von Name + Haarfarbe → Datenschutz
    - Aber keine Einschränkungen durch den Datenschutz für die Haarfarbe selbst!
- Auch öffentliche Daten können geschützt sein
  - Insbesondere, wenn die Öffentlichkeit eingeschränkt ist
- Für einen Schutz durch das DSG müssen Daten
  - Automatisiert verarbeitet werden
    - Manuelle Verarbeitung: Landesgesetzgebung (Praktisch Abschriften des DSG!)
      - Besitzt heute nur mehr sehr wenig Bedeutung!
  - Manuelle Verarbeitung in Dateien und Gesetzgebung ist Bundessache

# Wo gilt das Ö DSG?

---

- Wichtig wegen der el. Verarbeitung!
- Verwendung von Daten im Inland
  - „Verwendung“: Siehe später; umfassend!
- Verwendung von Daten im EU-Ausland für Zwecke einer in Ö gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung
  - Bsp: In Passau werden die Daten der Linzer Filiale verarbeitet
- Ausländisches Recht bei Verarbeitung in Ö:
  - Sitzstaat des Auftraggebers, wenn Private mit Sitz in der EU Daten in Ö verwendet, die keiner Ö Niederlassung des Auftraggebers zuzurechnen sind
    - Spiegelbild zu oben!
- Keine Anwendung, wenn bloße Durchfuhr

# Ausschluss-Bereiche

---

- Von fast allen Betroffenen-Rechten ausgenommen (aber grundsätzlich dem Datenschutz unterliegend) sind folgende Datenverwendungen:
  - Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich
    - Alles, was in der Verfassung vorkommt: Nationalrat, Bundesrat, Landtage, ...
  - Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres
    - Stellungen-Listen, Bereitstellungs-Daten (Großmaschinen etc.)
  - Sicherung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung
  - Schutz wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der EU
  - Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten
    - Spezialregelungen in der Strafprozessordnung (Rechtsschutzbeauftragter, ...)!

# Was sind (direkt) personenbezogene Daten?

- Daten über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist
  - Man weiß genau wer dies ist
  - Jemand können die Person irgendwie bestimmen
  - Absolute Identität ist nicht nötig, aber zumindest kleine Gruppe
    - „Josef Müller“ reicht ev. nicht, da es davon sehr viele gibt!
  - Gilt ganz allgemein, rein „Daten-bezogen“
- Dies sind „direkt“ personenbezogene Daten!
- Beispiel:
  - Name + Geburtsdatum + Bonität
    - Name (+ ev Geburtsdatum) → Genau bestimmt, wer dies ist



# Was sind indirekt personenbezogene Daten?

- Indirekt personenbezogene Daten
  - Eine bestimmte Person kann den Personenbezug mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen
    - Mit illegalen ev schon!
  - Indirekt Personenbezogen: Gilt nur für eine bestimmte Person
    - Für andere ev direkt Personenbezogen!
- Beispiel:
  - Sozialversicherungsnummer + Gehalt
    - Für Studenten indirekt: Sozialversicherungsnummer kann nicht aufgelöst werden
    - Für Krankenkassen direkt: Besitzen Zugriff auf Liste (Name, SV-Nummer)
    - Für Arbeitgeber: Bei „seinen“ Angestellten direkt, bei anderen indirekt

# Sensible Daten

---

- Besonders geschützte („gefährliche“) Daten
  - Sehr viel weniger damit erlaubt: Stärkere Einschränkungen
- Abschließende Aufzählung im Gesetz:
  - Rassistische/ethnische Herkunft: Hautfarbe
  - Politische Meinung: Parteizugehörigkeit/-naheverhältnis
  - Gewerkschaftszugehörigkeit: Vereinsmitgliedschaft bei entspr. Vereinen
  - Religiöse/Philosophische Überzeugung: Religionsbekenntnis, Atheist
  - Gesundheit: Krankheiten (Nicht: Schwangerschaft, Blutgruppe!)
  - Sexualleben: Bestimmte Vorlieben, sexuelle Orientierung

# Auftraggeber

---

- Wer die Entscheidung getroffen hat, Daten zu verwenden
  - Egal ob sie es selbst machen oder jemanden damit beauftragen (→ Dienstleister)
  - Kann ein Einzelperson (nat./jur.) sein, eine Personengemeinschaft, Organe/Geschäftsapparate von Gebietskörperschaften
    - Egal ob die Entscheidung alleine oder gemeinsam getroffen wurde
  - Wichtiges Kriterium: Hier wird ein „Zweck“ festgelegt → Was erreicht werden soll
- Gilt auch dann, wenn Dienstleister selbst eine Entscheidung zur Verwendung für diesen Zweck treffen, außer
  - Dies wurde ihm ausdrücklich untersagt
  - Der Beauftragte hat aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verhaltensregeln eigenverantwortlich über die Verwendung zu entscheiden

# Verwenden von Daten

---

- Jeder Art der Handhabung von Daten
  - Was auch immer damit passiert, es ist „Verwenden“
- Inkludiert:
  - Verarbeiten: Selbst benützen
  - Überlassen: Technische Ausführung eigener Verarbeitung durch Dritte
    - Eigentlich Untergruppe von „Verarbeiten“!
  - Übermitteln: Weitergabe an Dritte
- Prinzipiell verboten, außer es ist explizit erlaubt
  - Allerdings gibt es sehr weitreichende Ausnahmen!

# Verarbeiten von Daten

---

- Alles was mit Daten passiert, außer es wäre eine „Übermittlung“
  - Negative Definition!
- Beispiele:
  - Ermitteln, Erfassen: Schon die bloße Sammlung/Erfassung ist betroffen!
  - Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Sperren: Jegliches verarbeiten
  - Überlassen: An Dienstleister
  - Löschen, Vernichten: Auch die Entsorgung ist betroffen
    - Der Betroffene kann selbst ein Interesse am Fortbestand besitzen
      - Beispiel: Krankenakte
- Nicht: Übermittlung!

# Übermitteln von Daten

---

- Weitergabe von Daten an andere Empfänger als Betroffenen, Auftraggeber oder Dienstleister
  - Insbesondere gehört hierzu das Veröffentlichen!
  - Auskunft an Betroffenen ist daher niemals eine Übermittlung und (fast) immer legal!
  - Auftraggeber ↔ Dienstleister: Überlassen (siehe unten)
- Oder: Verwendung der Daten für anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers
  - Jede Zweckänderung ist eine Übermittlung!
  - Daher auch Übermittlung von sich selbst zu sich selbst möglich!
    - Adresse für Warensendung → Nutzung für Parteiwerbung → Übermittlung
- Übermittlungen sind rechtlich „schwer“!

# Zustimmung

---

- Datenschutz ist zwar ein Grundrecht, aber disponibel
  - Dies bedeutet, man kann auch darauf verzichten
  - Eine Zustimmung in die Verwendung ist jederzeit möglich
- Die Zustimmung ist aber deutlich „schwieriger“ als sonst im Gesetz!
  - Erfordert drei separate Aspekte, die alle gegeben sein müssen:
    - Freiwilligkeit
    - Informiertheit
    - Konkretisierung
- Nicht erforderlich: Schriftlichkeit (aber: Nachweis!)

# Zustimmung: Frei

---

- Kein Zwang oder Druck
  - Ablehnung eines Vertrags ist möglich, wenn keine Zustimmung erfolgt
    - Aber: Monopole (zB “alle Banken machen dies so”) ???
    - Praxis: Sehr viel ist hier möglich (Privatautonomie)
- Aber das ist doch immer Voraussetzung für einen Vertrag?!?
  - Daher ist hier „etwas mehr“ Freiheit nötig!
- Typisches Beispiel: Arbeitsvertrag
  - Im Arbeitsvertrag können (fast) beliebige Zustimmungen stehen
    - Jeder kann zustimmen oder die Arbeit ablehnen (Aber: Theorie! → AMS?)
  - Aber bei bestehendem Vertrag ist fast keine Zustimmung mehr möglich!
    - Arbeiter: „Sonst wirst du entlassen!“; Manager: Eher möglich!



# Zustimmung: Informiert

---

- Information über folgende Punkte muss (vorher!) erfolgen
  - Dass personenbezogene Daten verwendet werden sollen
    - Link zu „Datenschutz-Policy“, Hinweis, ...
  - Welche Daten verwendet werden sollen: „Wir werden IP-Adresse, Klicks, ... sammeln“
  - Wozu die Daten verwendet werden sollen: Zweck
    - „Anpassung der Website an Benutzer-Bedürfnisse!“
  - Wer der Auftraggeber ist: Siehe Impressum!
  - An wen die Daten übermittelt werden sollen (gegebenenfalls)
    - Genaue Bezeichnung (z.B. „Werden die Daten auch an die XYZ AG weiterleiten“)
- Besonders wichtig für implizite Zustimmung
  - Zustimmung kann man nur dem, worüber man informiert wurde!

# Zustimmung: Konkret

---

- Zustimmung ist nur für „einzelne“ Verwendungen möglich
  - Das kann auch eine lange Liste sein, aber keine generelle Zustimmung!
- Konkret bedeutet: Information muss „genau genug“ sein
  - Für einen bestimmten Zweck:
    - **NICHT** “wir können damit machen was wir wollen”
    - Wichtigster Teil! Aber auch keine absolut detaillierte Aufzählung nötig
      - Beispiel: „Werbezwecke“ ist nicht konkret genug
      - „Bewerbung eigener Produkte“ könnte ausreichen
  - Für bestimmten Auftraggeber/Empfänger
    - **NICHT** “Übermittlung an befreundete Unternehmen”

# Wann dürfen Daten verwendet werden?

---

- Zweck und Inhalt der Verwendung müssen von den Befugnissen des Auftraggebers gedeckt sein
  - Nicht „einfach so“, sondern im Rahmen des Betriebes
- Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroff. dürfen nicht verletzt sein
  - Genaueres dazu separat für normale und sensible Daten geregelt!
- Minimalitätsprinzip ist zu berücksichtigen
  - Nur im erforderlichen Ausmaß
  - Mit den gelindesten Mitteln
  - Einhaltung der Grundsätze für die Verwendung von Daten

# Schutzwürdige GI: Normale Daten

---

- „Abschließende“ Aufzählung, d.h. diese sechs Fälle ermöglichen die Verwendung (aber nicht: Übermittlung!) nicht-sensibler Daten
  - 1: Ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung
    - Beispiel: Betriebe → Krankenstand der Mitarbeiter für Gehaltsabrechnung
  - 2: Zustimmung des Betroffenen
    - Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt Unzulässigkeit weiterer Verwendung
      - Achtung: Ein darauf aufbauender Vertrag kann dann ebenfalls wegfallen!  
Dann ist dies quasi ein jederzeitiges Kündigungsrecht!
  - 3: Lebenswichtige Interessen des Betroffenen erfordern dies
    - Nachprüfen in Datenbanken auf Medikamenten-Unverträglichkeiten

## 4: Überwiegende berechnigte Interessen Dritter

- Überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten
  - Öffnungsklausel: Jede beliebige Verwendung ist erlaubt, wenn sie entsprechend argumentiert werden kann!
- Praktische Bedeutung: Hoch
  - Berechnigtes Interesse: Normalerweise kein Problem (Umsatzsteigerung, ... → ✓)
  - Überwiegen der Interessen: Knackpunkt!
- Aspekte der Interessensabwägung:
  - Darf keine rein monetäre Abwägung sein
    - Betroffener = - € 900, Auftraggeber = + € 1000 → Dennoch verboten
  - Liste im Gesetz (siehe unten) dient als Anhaltspunkt

# Schutzwürdige GI: Normale Daten

---

- Schutzwürdige Geheimhaltungsint. werden bei der Verwendung nicht verletzt bei
  - 5: Zulässigerweise veröffentlichten Daten
    - „Zulässigerweise“ ist neu im Gesetz, d.h. ohne Zustimmung/sonst unerlaubt veröffentlichte Daten dürfen **nicht** verwendet werden!
      - Praxis: Wie soll das festgestellt werden? Sehr schwierig! Daher eher nur dann, wenn vom Betroffenen selbst veröffentlicht (da ist es klar zulässig)!
  - 6: Indirekt personenbezogenen Daten
    - Diese sind daher „Freiwild“ und dürfen beliebig verwendet werden
    - Achtung: „Veröffentlichung“ ist eine Übermittlung und daher potentiell umfasst
      - Diese Daten dürfen aber wohl dennoch nicht veröffentlicht werden, da sie für andere Personen ja direkt personenbezogen sind!

# Überwiegende berechnigte Interessen

---

- Beispielhafte (!) Aufzählung im Gesetz
  - Was ähnlich ist, kann daher ebenfalls erlaubt sein
  - Wesentliche Voraussetzung für einen Auftraggeber des öff. Bereichs für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe
    - Damit man das nicht in jedes Gesetz hineinschreiben muss
    - Darf keine bloße Erleichterung, sondern muss „erforderlich“ sein
  - Durch Auftraggeber der öff. Bereichs in Erfüllung von Amtshilfe
    - Wenn es eine andere Behörde unbedingt braucht
  - Zur Wahrung lebenswichtiger Interessen Dritter
    - „Lebenswichtig“ = Wirklich wichtig (neues Auto anbieten → ✘, suche nach geeigneten Blutspendern, um diese zu Fragen → ✓)

# Überwiegende berechnigte Interessen

---

- Erfüllung vertraglicher Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen
  - ZB Verarbeitung der Adresse für die Zusendung von Waren
    - Ansonsten könnte man dies als Rücktrittsrecht benützen!
  - Voraussetzung: Vertrag! Geht daher erst nachher, nicht bei der Prüfung, ob überhaupt ein Vertrag abgeschlossen werden soll.
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig und Daten wurden rechtmäßig ermittelt
  - Gerichte sind hier ebenfalls Behörden
  - Datenschutz soll Rechtsdurchsetzung nicht behindern
  - Rechtmäßige Ermittlung → Keine Verwendung illegal erlangter Daten
    - Illegale Aufzeichnungen (Video, Audio, ...)



# Schutzwürdige GI: Sensible Daten

---

- **Abschließende** Aufzählung im Gesetz
  - Das heißt, keine Generalklausel/Interessensabwägung!
  - Was nicht auf der Liste steht (oder sonst explizit in diesem/einem Gesetz), geht nicht!
- Geheimhaltungsinteressen werden ausschließlich dann nicht verletzt, wenn
  - Betroffener die Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht hat
    - Wer die eigenen Daten veröffentlicht, gibt sein Geheimhaltungsinteresse auf
    - Beispiel: „Coming-out“ von Homosexuellen, aber nicht deren (Fremd-), „Outing“!
  - Die Daten nur indirekt personenbezogen verwendet werden
    - Keine Gefahr, da ja keiner Person zuordenbar
    - Auch hier nur „Verwendung“, d.h. keine Übermittlung/Veröffentlichung!

# Schutzwürdige GI: Sensible Daten

---

- Ermächtigung oder Verpflichtung durch gesetzliche Vorschriften
  - Achtung: Keine Verordnung, Bescheid etc → Gesetz!
  - Gesetz muss zusätzlich noch einem **wichtigen** öffentlichen Interesse dienen
    - Normale Daten: „Öffentliches Interesse“. Daher hier viel enger!
- Durch Auftraggeber der öff. Bereichs in Erfüllung von Amtshilfe
  - Wie oben, wird nach der anfordernden Behörde beurteilt
- Betrifft ausschließlich die Ausübung einer öffentlich. Funktion durch den Betroffenen
- Ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen
  - Auch hier ist ein Widerruf jederzeit möglich
  - Aber: Ausdrücklich → Keine konkludente Zustimmung mehr möglich
  - Nicht jedoch: Schriftlich oder sonstige Formvorschrift!

# Schutzwürdige GI: Sensible Daten

---

- Verarbeitung oder Übermittlung ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen notwendig und dessen Zustimmung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden
  - Bei sensible Daten kann man für sich selbst ablehnen → Lieber sterben!
- Verwendung der Daten ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen Dritter notwendig
  - Bei anderen kann man nicht ablehnen ...
  - Dafür gibt es hier auch keine Übermittlung, sondern nur „Verwendung“
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig und Daten wurden rechtmäßig ermittelt
  - Wie bei normalen Daten!
- Besondere Ausnahmen: Private Zwecke, Wiss. Forschung und Statistik, Benachrichtigung/Befragung Betroffener oder Katastrophenfall

# Verwendung für private Zwecke

---

- Natürliche Personen dürfen für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten Daten verarbeiten, wenn
  - Diese vom Betroffenen selbst mitgeteilt wurden
  - Sie ihnen sonst rechtmäßigerweise zugekommen sind (Übermittlung)
- Diese Daten dürfen für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Betroffenen übermittelt werden
  - D.h., sie müssen im privaten Bereich bleiben!
- Beispiel:
  - Bekannten-Liste wird verwendet, um diesen Versicherung anzubieten
    - Übermittlung aus dem private Bereich hinaus → Verboten!

# Datensicherheitsmaßnahmen

---

- Datenschutz bringt nur dann etwas, wenn auch Datensicherheit gegeben ist
- Sicherheitsmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen
- Der Auftraggeber muss die Daten sichern gegen
  - Zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust: Unveränderter Weiterbestand
  - Ordnungsgemäße Verwendung: Keine unerlaubte Datenverwendung
  - Zugriff Unbefugter: Geheimhaltung
- Durch technische und organisatorische Vorkehrungen
- Mitarbeiter müssen sich jederzeit darüber informieren können
  - Schriftlich, interner Webserver, ...
- Auftraggeber ist verantwortlich; er muss Dienstleister entsprechend verpflichten!

# Ausmaß des Schutzes

---

- Entsprechend dem Stand der Technik: Neue Technologien müssen sofort in Betracht gezogen werden
- Entsprechend der wirtschaftlichen Vertretbarkeit
  - Nicht alles was möglich ist, muss auch gemacht werden
- Sicherheitsniveau muss Art der Daten sowie Umfang und Zweck ihrer Verwendung entsprechen
  - Allgemeine Betrachtung: Wie „gefährlich“ wäre Weitergabe/Löschung/... der Daten für einen „typische“ Betroffene
    - Wenn Einzelpersonen in größerer Gefahr sind → Unbeachtlich!
- Ergebnis: Daten und Risiken analysieren, mit Sicherungsmethoden vergleichen
  - Und dann entsprechendes Niveau festlegen und umsetzen

# Minimalanforderungen/Kategorien

---

- Aufgabenverteilung zwischen Organisationseinheiten/Mitarbeitern festlegen
- Verwendung von Daten an gültige Aufträge Anordnungsbefugter binden
- Mitarbeiterbelehrung über Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften
- Regelung der Zutrittsberechtigungen zu Räumlichkeiten
- Zugriffsberechtigungen auf Programme, Datenträger regeln
- Schutz von Datenträger vor Einsicht/Verwendung durch Unbefugte regeln
- Berechtigungen zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte regeln und jedes Gerät gegen unbefugte Inbetriebnahme absichern
- Protokollierung tatsächlich durchgeführter Verwendungsvorgänge, damit ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden kann
- Dokumentation der getroffenen Maßnahmen für Kontrolle/Beweissicherung

# Datengeheimnis

---

- Auftraggeber, Dienstleister und deren Mitarbeiter müssen Daten geheim halten
  - Wenn diese ihnen ausschließlich auf Grund der berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich wurden
  - Ausnahme nur, wenn es eine legale Übermittlung ist (d.h., wenn Daten formell weitergegeben werden dürfen, darf man das auch entsprechend erzählen/...)
- Sonstige Verschwiegenheitspflichten gelten weiter (und unabhängig)
- Übermittlungen durch Mitarbeiter bedürfen einer ausdrücklichen Anweisung
- Mitarbeiter müssen vertraglich auf das Datengeheimnis verpflichtet werden
  - Steht üblicherweise im Dienstvertrag!
  - Belehrung über Verletzungsfolgen ist ebenso nötig



# Rechte der Betroffenen

---

- Als Betroffener erhält man mehrere Rechte:
  - Auskunftsrecht: Was passiert, welche Daten sind über mich gespeichert
    - Jeder: Durchgeführte Standardanwendungen
    - Betroffene: Alle, wo sie darin vorkommen
  - Richtigstellung: Falsche Daten berichtigen/bestreiten
  - Löschung: Illegal verwendete Daten müssen gelöscht werden
  - Widerspruchsrecht: Opt-out aus der Datenverwendung
    - Wegen besonderer Geheimhaltungsinteressen
    - In besonderen Fällen einfach so
- Keine Geltendmachung möglich, wenn Daten nur indirekt personenbezogen verwendet werden (auch wenn man die Identifikation ermöglicht!)

# Auskunft

---

- Jeder Person ist Auskunft über deren verarbeitete Daten zu geben
  - Antrag muss schriftliche erfolgen und die eigene Identität nachweisen
    - Mit Zustimmung des Auftraggebers auch mündlich
  - Mit Zustimmung des Betroffenen auch bloße Einsicht + Abschrift/Ablichtung
  - Keine Daten → Negativauskunft ist dennoch verpflichten
- Mitwirkungspflicht im Verfahren, zB Kundennummern etc. bekanntgeben
- Auskunft binnen 8 Wochen nach Einlagen, oder schriftl. Ablehnungs-Begründung
- Ab Kenntnis des Verlangens dürfen die Daten 4 Monate lang nicht gelöscht werden (bei Beschwerde an DSK bis zu deren rechtskräftigem Abschluss)
  - Außer wenn der Betroffene einen Löschungsantrag stellt

# Auskunft

---

- Auskunft ist unentgeltlich
  - Aktueller Datenbestand und ein Mal pro Jahr
  - Sonst Pauschale von € 18,89 oder tatsächliche höhere Kosten
    - Rückerstattung bei Richtigstellung oder Löschung!
- Auskunftsanfrage an Dienstleister → Weiterleitung an Auftraggeber
  - Plus Mitteilung, dass er keine Daten verwendet (das macht rechtlich der Auftraggeber!)
- Informationsverbundsysteme: Ein Betreiber ist zu bestellen
  - Betreiber muss binnen 12 Wochen Auskunft erteilen, wer von jemandem der AG ist
- Geschäftsgeheimnisse können als Einschränkung dienen
  - Und werden oft vorgebracht!

# Richtigstellung/Löschung

---

- Falsche (Inhalt!) Daten sind zu korrigieren, illegal verarbeitete Daten zu löschen
  - Sobald die Unrichtigkeit/Unzulässigkeit bekannt wird
  - Auf begründeten Antrag des Betroffenen
- Richtigstellung fällt weg, wenn dies für den Verarbeitungszweck irrelevant ist
  - Potentielles Problem bei Übermittlungen → Beim Ziel-Zweck ev. von Bedeutung!
- Unvollständigkeit ist nur dann ein Fehler, wenn das Gesamte dadurch im Hinblick auf den Zweck unrichtig wird
  - Kein Anspruch auf Hinzufügung beliebiger Daten!
- Sobald Daten für den Zweck nicht mehr benötigt werden, wird wie Verarbeitung unzulässig und sie sind zu löschen (außer: Archivierung)

# Richtigstellung/Löschung

---

- Beweis der Richtigkeit der Daten: Auftraggeber!
  - Außer: Gesetz / Ausschließlich aufgrund von Angaben des Betroffenen erhoben
- Keine Richtigstellung/Löschung, wenn dies Dokumentationszweck widerspricht
  - Dann sind Anmerkungen zu machen (Beispiel: Krankenakte)
- Antrag ist binnen 8 Wochen zu erfüllen und dies dem Betroffenen mitzuteilen
  - Ansonsten in selber Frist eine schriftliche Begründung (Erfüllung: Auch elektronisch!)
- Löschung wegen Wirtschaftlichkeit nur zu bestimmten Zeitpunkten möglich
  - Sperrung + berichtigende Anmerkung (Typ. Beispiel: Rollendes Backup)
- Richtigkeit nicht feststellbar: Bestreitungsvermerk ist anzubringen
  - Löschung nur mit Betroffenen-Zustimmung oder wegen Entscheidung von Gericht/DSK

# Widerspruch

---

- Wenn die Verwendung nicht gesetzlich vorgesehen ist, kann man Widerspruch einlegen, wenn man überwiegende Geheimhaltungsinteressen besitzt
  - „Allgemein ist das kein Problem, aber für mich ist das gefährlich(er) als für Andere“
  - Muss sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben
  - Löschung binnen 8 Wochen und keine Übermittlungen mehr
- Öffentlich zugängliche Datenanwendung ohne gesetzliche Anordnung
  - Jederzeitiger Widerspruch auch ohne Begründung (anders als oben!)
  - Löschung binnen 8 Wochen
- Siehe spezielles dazu im Teil über Bonitätsprüfungen!

# Rechtsdurchsetzung

---

- Geteilt zwischen DSK und Zivilgerichten
- DSK:
  - Öffentlicher Bereich (Verwaltung)
  - Auskunftsrecht, Automat. Einzelentscheidungen
  - Kontrollbefugnisse für alle Datenanwendungen
- Zivilgerichte:
  - Geheimhaltung, Richtigstellung, Löschung, Widerspruch
- Akte der Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit: Keine Durchsetzung möglich
  - Gerichte: Innerhalb des Instanzenzuges möglich
  - Gesetzgebung (Parlamentarische Ausschüsse!): Gar nichts

# Strafbestimmungen: Gericht

---

- Komplexer Vorsatz erforderlich
    - Unrechtmäßige Bereicherung von sich selbst oder einem Dritten
    - Oder einen anderen im Geheimhaltungsanspruch zu schädigen
  - Daten wurden ausschließlich auf Grund der berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich oder wurden widerrechtlich verschafft
  - Daten werden benützt, zugänglich gemacht oder veröffentlicht
  - Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen
  - Keine Bestimmung mit strengerer Strafe
- Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr



# Strafbestimmungen: Verwaltung

- Drei Varianten: Verletzung, Gefährdung, Verzögerung
  - Bereits der Versuch ist strafbar
  - Verfall von Datenträgern/Geräten kann angeordnet werden
  - Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde des Sitzes des Auftraggebers
- Verletzung: Es ist tatsächlich etwas passiert → € 25.000
  - Vorsätzlich widerrechtlichen Zugang verschaffen oder erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhalten
  - Vorsätzliche Übermittlung entgegen Datengeheimnis (= auch Zweckänderung!)
  - Daten entgegen Urteil/Bescheid verwendet, nicht beauskunftet/richtigstellt/löscht
  - Vorsätzlich löscht (bei Auskunftsbegehren oder Gericht/DSK-Verfahren)
  - Unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich Daten beschafft, wie dies für den Katastrophenfall vorgesehen ist

# Strafbestimmungen: Verwaltung

---

- Gefährdung: Noch ist nichts passiert, aber Gefahr steigt → € 10.000
  - Ermitteln, verarbeiten übermitteln, ohne Meldepflicht erfüllt zu haben
  - Datenanwendung abweichend von der Meldung betreiben
  - Daten ins Ausland ohne DSK-Genehmigung übermittelt oder überlässt
  - Gegen Zusagen an die oder Auflagen von der DSK verstößt
  - Verletzung der Offenlegungs- oder Informationspflichten
  - Gröbliche Außerachtlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen
  - Nicht-Löschung der Daten einer Videoüberwachung nach Zeitablauf
- Verzögerung: € 500
  - Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Widerspruch nicht binnen der Frist erfolgt

# DSG-Novelle: Geplante Änderungen

---

- Einführung eines freiwilligen Datenschutzbeauftragten
  - Keine Meldepflicht mehr, nur mehr ein Verzeichnis, wer wen als DSB bestellt hat!
- Vorabkontrolle nur mehr bei sensiblen Daten und Daten zur Bewertung einer Person
  - Entfällt: Videoüberwachung, Informationsverbundsysteme, Strafrechts-Daten, in Gesetzen oder Verordnungen geregelt und DSK "genehmigt" diese, Verwendung mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen
- Vereinfachte Standardanwendungen
- Erledigung von Altverfahren (die jetzt nicht mehr gemeldet/... werden müssten)
- (Inoffizieller!) Hauptgrund: Unterfinanzierung/Unterbesetzung des DSK

# Zusammenfassung

---

- Datenschutz ist wichtig, aber wird oft als nicht wichtig angesehen
  - Datenschutz = Täterschutz → Oft zitiert, fast immer falsch!
    - Wenn nicht: Auch die StPO ist Täterschutz!
      - Die Polizei darf nicht einfach beliebige Räume durchsuchen!
- Praktische Durchsetzung in Österreich: Extrem schwach!
- Wichtig:
  - Gute Argumente finden, da bei „normalen“ Daten die Interessensabwägung wichtig ist
  - Bei Heranziehung von Dienstleistern vorsichtig sein: Umfassende Verträge/Informationen sind erforderlich (Einmal gemacht → Dann nur mehr kleines Problem!)
  - Bei der SW-Herstellung gleich auf DS achten (Betroffenen-Rechte, Protokollierung)
  - Besonders acht geben, wenn Daten ins Ausland „wandern“, egal wie

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

**Michael Sonntag**

Institut für Informationsverarbeitung und  
Mikroprozessortechnik (FIM)  
Johannes Kepler Universität Linz, Austria

[sonntag@fim.uni-linz.ac.at](mailto:sonntag@fim.uni-linz.ac.at)